

Klausur Nr. 3

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Dr. Fritz Tüchtig
Rechtsanwalt
Frankfurter Straße 22
34117 Kassel

Kassel, 14.7.2025

An das
Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

VG Kassel
Eingang: 15.7.2025
Az.: 4 E 189/25

KLAGE

in der Verwaltungsstreitsache

Vinzenz Veigl, Dorfstraße 4, 34 376 Immenhausen,

- Kläger -

gegen

den Landrat des Landkreises Kassel - Amt für den ländlichen Raum -,
Manteuffel-Anlage 5, 34 369 Hofgeismar,

- Beklagter -

wegen: Widerruf eines Zuwendungsbescheides

Streitwert: 14.367,75 €

erhebe ich Namens und gemäß anliegender Originalvollmacht des Klägers Klage und beantrage:

- I. Der Bescheid des Beklagten vom 16.11.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2025 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger entsprechend seinem Auszahlungsantrag vom 31.08.2023 Zuwendungen zur Höhe von 14.367,75 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- III. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Sonderförderung in Höhe von € 5.100,00 aus dem „Sonderprogramm Ländliche Räume 2024“ der Landesregierung zu gewähren.

Begründung:

Der Kläger ist Nebenerwerbslandwirt und betreibt als solcher eine Pferdezucht mit Pferdepensionshaltung. Nachdem er am 30.04.2020 beim Landkreis Kassel die Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau einer Reit- und Bewegungshalle für seine Pferdezucht beantragt hatte und diese ihm antragsgemäß am 01.09.2020 erteilt worden war, beantragte er - nachdem er auf das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) des Landes Hessen durch Lektüre landwirtschaftlicher Fachzeitschriften aufmerksam geworden war - unter dem 18.09.2020 bei dem Beklagten (dort am 23.09.2020 eingegangen) als zuständiger Behörde Zuwendungen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) des Landes Hessen zum Neubau der zuvor genehmigten Reit- und Bewegungshalle für seine Pferdezucht (nach den einschlägigen Förderbestimmungen des AFP konnte der Antrag erst nach Vorlage einer Baugenehmigung für das Vorhaben gestellt werden). Zusätzlich stellte der Kläger einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Investitionsbeginns. Diesem Antrag gab der Beklagte mit Bescheid vom 1.10.2020 antragsgemäß statt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.10.2020 bewilligte der Beklagte dem Kläger eine anteilige Förderung in Höhe von 16.219,- €. Bereits zuvor am 6.10.2020 beauftragte der Kläger aufgrund des genehmigten vorzeitigen Investitionsbeginns die Fa. Mayer mit der Errichtung einer Hallenstahlkonstruktion. Die Lieferung der Halle erfolgte am 13. und 21.10.2020. Die Montagearbeiten nahm die Fa. Müller vor, die im Auftrag der Fa. Mayer regelmäßig Montageleistungen erbringt.

Unter dem 31.08.2023 reichte der Kläger beim Beklagten seinen Antrag auf Auszahlung der bewilligten Förderung nebst Verwendungsnachweisen ein. Der Auszahlungsantrag blieb mit beantragten 14.367,75 € hinter der Fördersumme von 16.219,- € zurück, da sich im Rahmen der Baudurchführung eine Kostenersparnis gegenüber der ursprünglichen Kostenkalkulation, die Grundlage der Bewilligung der Förderung war, ergab. Die Mitarbeiter des Beklagten haben sich im Anschluss hieran im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle am 25.09.2023 davon überzeugt, dass die Fördermittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Zu einer Auszahlung der Fördermittel kam es dennoch nicht, da der Beklagte im Nachgang zu der Vor-Ort-Kontrolle die Auffassung vertrat, der Kläger habe entgegen den Förderrichtlinien vorzeitig mit dem Bauvorhaben begonnen. Dem ist der Kläger entgegen getreten.

Gleichwohl hat der Beklagte nach vorheriger Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 13.09.2023 mit Bescheid vom 16.11.2023 seinen Zuwendungsbescheid vom 29.10.2020 widerrufen. Hiergegen hat der Kläger am 30.11.2023 Widerspruch eingelegt. Die langwierigen

Bemühungen um eine gütliche Einigung mit dem Beklagten scheiterten schließlich, sodass dieser mit Widerspruchsbescheid vom 16.06.2025 den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurückwies. Der Widerspruchsbescheid nimmt im Wesentlichen auf den Ausgangsbescheid Bezug.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage.

Der Widerrufsbescheid vom 16.11.2023 und der Widerspruchsbescheid vom 16.06.2025 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Mit dem Bauvorhaben ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht vorzeitig im Sinne der Ziff. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (VV-§44 LHO) begonnen worden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuwendung nach Ziff. 8.2.2 VV-§44 LHO liegen folglich nicht vor, weil der Kläger zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung keine falschen Angaben gegenüber dem Beklagten gemacht hat. Der Zuwendungsbescheid ist daher rechtmäßig ergangen.

Eine Auftragsvergabe weit vor dem 6.10.2020 ist durch keinerlei Tatsachen belegt. Vielmehr kam ein Lieferungsvertrag zwischen dem Kläger und der Fa. Mayer erst durch die 1. Abrufbestätigung vom 6.10.2020 zustande, die die Fa. Mayer unmittelbar nach der telefonischen Beauftragung durch den Kläger gefertigt hat. Diese Annahme des Klägers bezieht sich auf das endgültige Angebot der Fa. Mayer vom 12.02.2020. Soweit die Fa. Mayer dieses endgültige Angebot mit "Auftragsbestätigung" überschrieben hat, bezieht sich dies lediglich auf die Annahme des Angebots des Klägers, die Hilfe der Fa. Mayer bei der Planung der Halle und Beantragung der erforderlichen Baugenehmigung behilflich zu sein. Die Vorlage einer Baugenehmigung gehört nach den Richtlinien über das AFP zu den Bewilligungsvoraussetzungen. Im Übrigen weist Ziff. 1.3 VV zu § 44 LHO die Planung nicht als Beginn des Vorhabens aus.

Eines endgültigen Angebots der Fa. Mayer bedurfte es schon deshalb, weil die bereits zuvor im November 2019 angebotene Halle nur dem Typ nach hinreichend festgelegt, die konkret beim Kläger zu errichtende Halle hinsichtlich ihrer speziellen Maße (Breite, Länge, Traufhöhe usw.) indes konkretisiert werden musste, um die Baugenehmigung danach beantragen zu können. Insofern stellt es nichts Ungewöhnliches dar, wenn im Rahmen der Auftragsvergabe zur Planung der Halle und Beantragung der Baugenehmigung die Halle selbst mit den konkreten Maßen erneut verbindlich angeboten wird.

Die Baugenehmigung wurde schließlich nach diesen Maßen am 1.09.2020 vom Landkreis Kassel als zuständige Baugenehmigungsbehörde antragsgemäß erteilt. Unmittelbar danach stellte der Kläger den Antrag auf Förderung nach dem AFP sowie den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn. Erst als letzterem stattgegeben wurde, nahm der Kläger am 6.10.2020 das Angebot der Fa. Mayer über die Lieferung und Errichtung der Halle verbindlich an. Vor diesem Zeitpunkt fehlte jeglichen Erklärungen des Klägers gegenüber der Fa. Mayer der Rechtsbindungswille. Dieser war als Vertragspartnerin nämlich bekannt, dass für den Kläger die Lieferung und Abnahme der geplanten Halle nur für den Fall in Betracht kommt, dass ihm zuvor die Baugenehmigung erteilt und die beantragte Förderung bewilligt wird.

Soweit der Beklagte seinen Widerruf der Zuwendung u. a. darauf stützt, dass in der 1. Abrufbestätigung vom 6.10.2020 eine Lieferung der Halle nach 60 Arbeitstagen, folglich erst im Jahre 2021, erfolgen sollte, so übersieht er einen wesentlichen Inhalt dieses Schreibens. Es wird dort vielmehr eine Lieferung der Halle für die 42. Kalenderwoche 2020 angekündigt. Diese Ankündigung deckt sich mit dem tatsächlich in der Rechnung der Fa. Mayer ausgewiesenen Lieferdatum.

Soweit die Beklagte im angefochtenen Widerrufsbescheid auf die Auftragsbestätigung der Fa. Mayer vom 12.02.2020 abstellt, verkennt sie, dass der Kläger am 6.01.2020 bei ihr telefonisch nur die Erstellung der Planungs- und Bauantragsunterlagen verbindlich in Auftrag gegeben hat. Es ging dabei also nur um die Planungs-, nicht um die Lieferungs- bzw. Leistungsphase des Vorhabens. Die frühzeitige Beauftragung der Fa. Mayer geschah zu diesem Zeitpunkt, damit sich der Kläger den günstigen Kaufpreis aus dem Angebot vom November 2019 auch für den Zeitpunkt nach der Bewilligung der Förderung sichern konnte. Die Fa. Mayer hat deshalb dem Kläger eine Preiszusicherung in Form einer "Auftragsbestätigung" zukommen lassen. Davon unberührt geschah die tatsächliche und verbindliche Auftragsvergabe erst am 6.10.2020. Dies bestätigt die Fa. Mayer in ihren Schreiben vom 22.04. und 10.05.2025.

Auch stellt § 49 Abs. 2 Ziffer 3 HVwVfG keine Rechtsgrundlage für einen Widerruf der Zuwendung dar, da keine nachträglich eingetretenen Tatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen würden, dem Kläger die Zuwendung nicht zu bewilligen.

Der in der Klageschrift gestellte Antrag auf Auszahlung der Förderung dient der Prozessökonomie und ist deshalb zulässig.

Ein Vortrag bzgl. des Anspruchs auf Sonderförderung aus dem „Sonderprogramm Ländliche Räume 2024“ erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Dr. Tüchtig, RA

Anlagen: Prozessvollmacht von Vinzenz Veigl unterschrieben [*hier nicht wiedergegeben*]

Bescheid des Landrates des Landkreises Kassel vom 16.11.2023

Widerrufsbescheid des Landrates des Landkreises Kassel vom 16.06.2025 [*hier ebenfalls nicht wiedergegeben, da in den Gründen nur auf den Ausgangsbescheid Bezug genommen wird*]

Der Landrat des Landkreises Kassel

Amt für den ländlichen Raum

Manteuffel-Anlage 5

34369 Hofgeismar

Herrn

Vinzenz Veigl

Dorfstraße 4

34376 Immenhausen

Hofgeismar, 16.11.2023

Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Landes Hessen

Unser Zuwendungsbescheid vom 29.10.2020

Widerruf der Zuwendung

Sehr geehrter Herr Veigl,
meinen Zuwendungsbescheid vom 29.10.2020 widerrufe ich hiermit.

Begründung:

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.10.2020 habe ich Ihnen einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von 16.219,- € zur Finanzierung des Neubaus einer Reit- und Bewegungshalle im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms des Landes Hessen (AFP) bewilligt. Bereits mit Schreiben vom 1.10.2020, abgesandt am 2.10.2020, habe ich Ihnen antragsgemäß eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt. Am 31.08.2023 reichten Sie einen Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweise für die von Ihnen durchgeführte Maßnahme ein.

Grundlage für eine Förderung nach dem AFP im Jahr 2020 ist die Richtlinie AFP vom 7.05.2020. Danach gewährt das Land Hessen unter finanzieller Beteiligung der EU und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-§44 LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen.

Gemäß Ziffer 1.3 VV-§44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

In Ziffer 6.2 Ihres Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung nach dem AFP vom 18.09.2020, bei mir am 23.09.2020 eingegangen, haben Sie erklärt, dass mit der geplanten Maßnahme vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wurde bzw. wird.

Die mit dem Auszahlungsantrag vorgelegte Rechnung der Fa. Mayer weist - Ihrer Erklärung entgegenstehend - als Auftragsdatum den 6.01.2020 bzw. eine Preiskündigung bzw. Auftrags-/Änderungsbestätigung vom 12.02.2020 aus. Diese Auftragsbestätigung bestätigt nicht nur den Auftrag zur Erstellung von Bauantragsunterlagen, sondern auch den Preis der Halle aufgrund des Angebots vom (nun) 20.11.2019 inkl. der Änderung der Baumaße vom 10.02.2020. Dass mit dieser Auftragsbestätigung eine feste Bestellung der Halle verbunden war, wird auch durch das ursprüngliche Angebot vom 20.11.2019, dass sie mit Ihrem Förderantrag im September 2020 vorgelegt haben, belegt. Dort wurde festgelegt, dass der im Angebot genannte Preis nur "für eine Bestellung bis zum 20.02.2020 und eine Auslieferung bis zum 20.05.2020" gilt. Indirekt wird dies auch durch den Internetauftritt der Fa. Mayer bestätigt. Dort heißt es, dass in der Genehmigungsphase keine Kosten entstünden und der jeweilige Kunde im Falle der Ablehnung des Bauantrages kostenfrei vom Vertrag zurücktreten könne. Auch dies macht deutlich, dass, insbesondere wenn von der Fa. Mayer ein Bauantrag gestellt wird, vorab ein Kaufvertrag für die Baumaßnahme abgeschlossen wird.

Schließlich bestätigt die von Ihnen vorgelegte "1. Abrufbestätigung" vom 6.10.2020 den Lieferumfang nach dem Angebot vom 6.01.2020. Unmittelbar danach wurde Ihnen die Halle bereits am 13.10.2020 geliefert, obwohl in der Abrufbestätigung von einer Lieferzeit von ca. 60 Arbeitstagen gesprochen wird.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die von Ihnen errichtete Reit- und Bewegungshalle ebenfalls bereits am 6.01.2020 bzw. 12.02.2020 in Auftrag gegeben wurde. Damit liegt der Tatbestand des vorzeitigen Investitionsbeginns vor, mit der Folge, dass der Zuwendungsbescheid zu widerrufen ist. Gemäß Ziff. 8.2.2 VV-§44 LHO ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen, da er auf unrichtigen Angaben beruht und nicht ergangen wäre, wenn bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung bekannt gewesen wäre, dass mit der Maßnahme vorzeitig begonnen worden war. Auch § 49 Abs. 2 Ziffer 3 HVwVfG lässt den Widerruf eines Zuwendungsbescheides für den Fall zu, dass der Zuwendungsbescheid nicht hätte erlassen werden dürfen.

Vom Widerruf konnte ich nicht absehen, da dem öffentlichen Interesse an einer korrekten Zuordnung der Fördermittel und der Gleichbehandlung aller Antragsteller hier der Vorzug vor Ihrem Interesse am Fortbestand des Zuwendungsbescheides einzuräumen war.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

[ordnungsgemäß, daher nicht abgedruckt]

Unterschrift

Der Vorsitzende der Kammer veranlasste am 18.07.2025 die Zustellung der Klageschrift - Aktenzeichen 4 E 189/25 - an den Landkreis Kassel, vertreten durch den Landrat, mit der Bitte um Klageerwidern und Vorlage der dort geführten Verwaltungsvorgänge. Dem Kläger wurde in der Eingangsbestätigung mitgeteilt, dass das Passivrubrum auf den Landkreis Kassel, vertreten durch den Landrat, umgestellt wurde, da der Landrat die Aufgaben der Bewilligungsbehörde nach dem AFP als Auftragsangelegenheit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 HKO wahrnehme und der Landkreis Kassel als Rechtsträger der Behörde gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu verklagen sei. Im Übrigen wurde der Kläger aufgefordert, einen Sachvortrag zum Antrag zu III.) vorzunehmen.

Der Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar

An das
Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

Kassel, den 29.7.2025

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Vinzenz Veigl ./ Landkreis Kassel
Az.: 4 E 189/25

beantrage ich, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Ich nehme zur Begründung zunächst vollumfänglich auf meinen Widerrufs- und Widerspruchsbescheid Bezug.

Der Kläger hat die von ihm errichtete Reit- und Bewegungshalle vorzeitig im Sinne der Ziff. 1.3 VV-§44 LHO errichtet. Mit dem Kläger gehe ich davon aus, dass die Halle von der Fa. Mayer in der 42. KW 2020 geliefert worden ist. Berücksichtigt man die übliche Herstellungszeit von ca. 60 Arbeitstagen nach den Angaben der Herstellerfirma, belegt dies zusätzlich, dass der Kläger den Auftrag für die Produktion der Reit- und Bewegungshalle viel früher als am 6.10.2020 erteilt haben muss. Selbst wenn einige Teile der Halle vorrätig gewesen sein sollten, erklärt dies nicht die extrem verkürzte Lieferzeit von nur einer Woche nach Abruf am 6.10.2020, d.h. in der 41. KW 2020.

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Mayer wird der Auftrag für die Herstellung der Halle zusammen mit dem Auftrag für die Beantragung der Baugenehmigung erteilt. Das auch im Internetauftritt der Fa. Mayer angesprochene Rücktrittsrecht für den Fall, dass die Baugenehmigung nicht erteilt wird, belegt zusätzlich, dass der Auftrag für die Erstellung und Lieferung der Halle spätestens mit Bauantragstellung erfolgen muss. Dass die Beauftragung vor dem 6.10.2020 erfolgt ist, belegt auch die Wortwahl der Fa. Mayer, denn diese differenziert zwischen "Auftragsbestätigung" (hier vom 12.02.2020) und "1. Abrufbestätigung" (hier vom 6.10.2020); letztere macht deutlich, dass nicht der Auftrag zur Produktion der Halle, sondern deren Lieferung eingeleitet wird. Dies erklärt die kurzfristige Lieferung der Halle des Klägers am 13.10.2020 (42. KW).

Zusätzlich belegt die vom Kläger vorgelegte Finanzierungsbestätigung der Fa. Mayer ebenfalls vom 6.10.2020 den vorzeitigen Maßnahmebeginn, denn darin wird von einer "vertraglich vereinbarten Finanzierungsbestätigung" gesprochen.

Jedenfalls stellt die vom Kläger am 6.01.2020 unterzeichnete Bestellung von Montageleistungen gegenüber der Fa. Müller eine vorzeitige Auftragsvergabe dar, die nicht mehr der Planungsphase des Bauvorhabens zuzurechnen ist. Diese Bestellung ist dem Beklagten erst im Zuge des laufenden Gerichtsverfahrens bekannt geworden. Der Kläger ist anzuhalten, das Bestellformular vorzulegen.

Meinen Verwaltungsvorgang habe ich diesem Schriftsatz beigefügt.

Im Übrigen ist es nicht ersichtlich, woraus sich der Anspruch des Klägers auf Sonderförderung in Höhe von € 5.100,00 aus dem „Sonderprogramm Ländliche Räume 2024“ ergeben soll.

i.A. Brech

Rechtsdirektor

RA Dr. Fritz Tüchtig

...

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Veigl ./ Landkreis Kassel

erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 29.07.2025 wie folgt:

Bei der die Lieferzeit der Halle betreffenden Formulierung "ca. 60 Arbeitstage" handelt es sich um eine Standardformulierung der Herstellerfirma, sodass aus der kurzen Lieferzeit im vorliegenden Fall keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der verbindlichen Auftragsvergabe durch den Kläger gezogen werden können.

Zum Beleg gebe ich die Schreiben der Fa. Mayer nachfolgend wortwörtlich wieder:

1.) Schreiben der Fa. Mayer vom 22.09.2023:

"Sehr geehrter Herr Veigl,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass Sie mit Auftrag vom 6.01.2020 einen Bauantrag für eine Halle des Typs *[es folgt die genaue Bezeichnung]* bei uns bestellt haben mit der ausdrücklichen Bitte, die Halle erst dann zu fertigen, sobald Ihr Antrag auf Fördermittel bewilligt würde. Nach der Förderungs-Bewilligung haben Sie die Halle am 6.10.2020 zur Fertigung und Lieferung abgerufen. Bei unserer 1. Abrufbestätigung handelt es sich um ein computerisiertes Standardschreiben mit der allgemeinen Formulierung: "Die Lieferzeit beträgt in der Regel ca. 60 Arbeitstage nach bestätigtem Abruf ..."

Die Lieferung konnte in Ihrem Fall kurzfristiger erfolgen, da es sich um eine vorgefertigte Standardhalle handelte, welche in weiten Teilen bevorratet wird und weitere technische Details nicht mehr geklärt werden mussten. Die Lieferung der Dacheindeckung hingegen konnte erst am 21.10.2020 erfolgen, da es sich um eine Anlieferung einer Zulieferfirma handelte, die das Material nicht auf Lager hatte, sondern erst anfertigen musste. Ich hoffe, wir konnten Ihnen mit der Darstellung der zeitlichen Abläufe Ihre Hallenbestellung helfen."

2.) Schreiben der Fa. Mayer vom 10.10.2023:

"Sehr geehrter Herr Veigl,

wie besprochen hier noch einige ergänzende Erläuterungen zum Vertragsverlauf. Sie hatten sich durch unseren Außendienstmitarbeiter im November 2019 ein Angebot über die Lieferung einer Reithalle erstellen lassen. Am 6.01.2020 erfolgte Ihre Bestellung zunächst einmal für die Erstellung eines Bauantrages zu der Ihnen angebotenen Halle, welche daraufhin erst nach Bewilligung Ihrer Fördermittel gefertigt werden sollte. Um Ihnen die durch unseren Außendienstmitarbeiter angebotene Halle preislich zu bestätigen und zu fixieren, erhielten Sie aus unserem Hause eine Auftragsbestätigung mit Datum vom 12.02.2020. Auf diese Auftragsbestätigung samt des dazugehörigen Angebots, welches zum Tragen kommen sollte, sobald Ihnen die Fördergenehmigung vorliegt, bezieht sich unsere Rechnung. Nachdem Sie die Halle am 6.10.2020 zur Fertigung und Lieferung abgerufen hatten, kam der Vertrag zur Lieferung Ihrer Halle zur Ausführung. Mit diesem und unserem letzten Schreiben vom 22.09.2023 dürfte der Vertragsverlauf klar genug und für jeden verständlich dargelegt sein."

Sofern die Kammer diese eindeutigen Aussagen der Herstellerfirma über den Vertragsverlauf nicht für ausreichend erachtet, mag der Geschäftsführer der Fa. Mayer als Verfasser der Schreiben als Zeuge vernommen werden.

Hinsichtlich des die Vorlage einer Finanzierungsbestätigung fordernden Schreibens der Fa. Mayer vom 6.10.2023 ist anzumerken, dass dieses Schreiben den Kläger zusammen mit der 1. Abrufbestätigung erreicht hat, nachdem er die Halle am selben Tage telefonisch abgerufen hatte. Eine entsprechende Bestätigung der Hausbank hat der Kläger der Fa. Mayer am 13.10.2023 übermittelt. Zuvor gab es hierüber keine Vereinbarung zwischen dem Kläger und

der Herstellerfirma. Die Fa. Mayer wollte mit der Finanzierungsbestätigung die Zahlung bei Anlieferung der Halle sicherstellen.

Soweit der Beklagte noch auf die Bestellung von Montageleistungen bei der Fa. Müller am 6.01.2020 abstellt, verkennt er den Zweck dieses unterzeichneten Formulars. Der Kläger wollte sich zum einen nur die günstigen Preise des Angebots vom November 2019 für die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens und der anschließenden Fördermittel-Beantragung. Zum anderen benötigte er für das Baugenehmigungsverfahren konkrete Angaben über voraussichtliche Preise der Montageleistungen. Deshalb wird in dem Formular ausdrücklich auf das Angebot der Fa. Mayer vom 20.11.2019 abgestellt; letzteres ist dem Beklagten bei der Beantragung der Fördermittel im September 2020 nebst Investitionskonzept vorgelegt worden.

Die als Anlage beigefügten AVLZB der Fa. Mayer bestätigen schließlich, dass sich für den Kläger die Zusammenarbeit mit der Herstellerfirma jederzeit und ohne finanzielle Risiken erledigt hätte, sofern es während der Bauantragsphase zu Genehmigungshindernissen gekommen wäre.

Unterschrift Dr. Tüchtig, RA

Anlagen: 1. AVLZB der Fa. Mayer
2. Bestellung von Montageleistungen bei der Fa. Müller

Anlage 1: [auszugsweise wiedergegeben]

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVLZB) der Firma Mayer, Ingenieurbüro und Hallenbaubetrieb, Stand: 05/96

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den AVLZB der Fa. Mayer (AN). Sie sind ausdrücklich Bestandteil aller Angebote und Auftragsbestätigungen des AN. Bedingungen des Auftraggebers (AG) haben keine Gültigkeit und sind nicht verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Sollten im Einzelfall zwischen AN und AG hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser AVLZB verbindlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, so bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AVLZB hiervon unberührt.
- 1.3 Die den Angeboten beiliegende Leistungsbeschreibung ist Gegenstand aller Angebote und Auftragsbestätigungen des AN.
- 2.0 Angebot und Auftragsannahme
- 2.1 Alle Angebote des AN sind freibleibend und verpflichten den AN nicht zur Auftragsannahme.
- 2.2 Sämtliche Bestellungen, Aufträge und Erklärungen sowie mündliche, telefonische oder mit den Vertretern getroffene Absprachen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch den AN verbindlich.
- 2.3 Die Vertreter des AN sind zur Abgabe rechtswirksamer Erklärungen ausdrücklich nicht befugt.
- 3.0 Baugenehmigung
- 3.1 Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde. Bei Nichterteilung der Baugenehmigung muss der AG den bauamtlichen Ablehnungsbescheid dem AN kurzfristig übermitteln.
- ...
- 3.3 Der AG hat die ihm vom AN zur Verfügung gestellten Bauantragsunterlagen spätestens innerhalb von 6 Monaten zur Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- 4.0 Preise und Zahlung
- ...

- 4.3 Lieferungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten ab Bestätigung des Vertrages erfolgen können, berechtigen den AN, den am Tage der Lieferung geltenden Listenpreis zu berechnen. Dieser dem AG zu berechnende Listenpreis darf bis zum Ablauf von 8 Monaten ab Bestätigung des Vertrages 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Kann die Lieferung erst nach Ablauf von mehr als 8 Monaten ab Bestätigung des Vertrages erfolgen, darf der dem AG zu berechnende Listenpreis 5 % des jeweils 4 Monate vorher gültigen Listenpreises nicht übersteigen.
- ...
- 4.11 Zur Absicherung der Zahlung muss seitens des AG bei Abruf der Halle die Zahlung durch eine bauseits zu erbringende Zahlungszusage einer Bank abgesichert werden.
- 5.0 Lieferfristen und Termine
- 5.1 Die Lieferung erfolgt auf Abruf durch den AG.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt erst nach Abruf durch den AG und nach völliger Klärung aller Einzelheiten, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind sowie nach Beibringung der erforderlichen behördlichen oder ähnlichen Bescheinigungen durch den AG.
- 5.3 Vereinbarungen über die Lieferfrist und den Liefertermin müssen vom AN schriftlich bestätigt werden. Sie können nur als ungefähr gelten.
- ...
- 11.0 Rücktritt
- 11.1 Wenn der AG, ohne hierzu berechtigt zu sein, vom rechtswirksamen Vertrag zurücktreten will, so hat der AN Anspruch auf eine Entschädigung. Bei einem Rücktritt vor Anfertigung der Bauantragsunterlagen beträgt die Entschädigung pauschal 5 %, bei einem Rücktritt nach Anfertigung der Bauantragsunterlagen pauschal 15 % der zum Zeitpunkt des Rücktritts gemäß Ziffer 4.3 maßgeblichen Auftragssumme. Erfüllungsansprüche sind im Falle des Rücktritts ausgeschlossen.
- 11.2 Nach Abruf der Leistung bzw. Lieferung durch den AG und erfolgter Abrufbestätigung durch den AN ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- ...
- 15.0 Sonstiges
- 15.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2 Sollte die Montage der Halle dem AN oder einer von ihm beauftragten Fachfirma übertragen werden, so ist hierfür ein gesonderter Vertragsabschluss erforderlich.

Anlage 2: [auszugsweise wiedergegeben]

Vorderseite:

Fa. Müller Montagebau GmbH, Industriestraße 10, 48531 Nordhorn, Tel.: 0421/ 22 07 81

Bestellung - Montage

aufgrund der nachstehenden „Allgemeinen Montage- und Zahlungsbedingungen“ (AMZB) sowie der anhängigen AVLZB, von denen Kenntnis genommen wurde, bestellt:

Herr Vinzenz Veigl, Dorfstraße 4, 34 376 Immenhausen,

bei der Fa. Müller Montagebau GmbH die Montage einer Halle ab O.K.-Fundament.

Typ: RH-FB Größe: 21,20 m breit x 41 m lang

sonst entsprechend dem Angebot vom 20.11.2019 nach der heute gültigen 2019 Nr. 01/11. Der Montagepreis frei befahrbarer Baustelle beträgt mit Ausnahme von Fähr- und Dammgebühren o.ä.:

... [es folgt die Preisauflösung]

Vermerke: Es wurden keine weiteren mündlichen Vereinbarungen getroffen. Der Auftrag gilt vorbehaltlich der bauamtl. Genehmigung. Nicht im Preis enthalten sind das Vergießen von Stützen, Ankern und Torschienen. Baustrom 5 kW für 220/380 kV ist bauseits kostenlos zu stellen. Aussparungen müssen vor Montagebeginn freigelegt sein.

Ort: *Immenhausen* Datum: *6.01.2020* Unterschrift AG: *Veigl* Unterschrift AN: *Müller*

Rückseite:

Allgemeine Montage- und Zahlungsbedingungen (AMZB) der Firma Müller Montagebau GmbH

(gelten in Verbindung mit den AVLZB der Fa. Mayer, Ingenieurbüro und Hallenbaubetrieb)

- 1.0 Allgemeines

- 1.1 Sämtliche Montageleistungen erfolgen aufgrund dieser AMZB und unter Einbeziehung der AVLZB der Fa. Mayer. Diese AMZB und die AVLZB sind ausdrücklich Bestandteil aller Angebote und Auftragsbestätigungen der Fa. Müller Montagebau GmbH, im Folgenden AN genannt. Bedingungen des Auftraggebers (AG) haben keine Gültigkeit und sind nicht verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- ...
- 2.0 Montageumfang
- 2.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Lieferangebot in Verbindung mit der Auftragsbestätigung des AN.
- ...
- 9.0 Rücktritt
- 9.1 Wenn der AG, ohne hierzu berechtigt zu sein, vom rechtswirksamen Vertrag zurücktreten will, hat der AN Anspruch auch eine Entschädigung in Höhe von 5 % der Auftragssumme sofern nicht der AG nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als o.g. Pauschale.
- 9.2 Nach Abruf der Leistung bzw. Lieferung durch den AG und erfolgter Abrufbestätigung durch den AN ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- ...
- 11.0 Schlussbestimmungen
- 11.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

Auszug aus den vom Beklagten übersandten Verwaltungsvorgängen (Beiakte)

Seite 1 [auszugsweise]:

Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen für betriebliche Investitionen an landwirtschaftliche Betriebe in Hessen nach der Richtlinie "Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)" unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Antragsteller: *Vinzenz Veigl, Dorfstraße 4, 34 376 Immenhausen, Beruf: Kraftfahrer, in Nebentätigkeit Landwirt*

Maßnahme: *Neubau einer Reit- und Bewegungshalle für Pferdezucht / Pferdepensionshaltung*

Investitionsvolumen: *95.656,00 €*, siehe anliegendes Investitionskonzept

beantragter Zuschuss: *16.219,00 €*

Erklärungen des Antragstellers:

Ich erkläre,

...

6.1 Eine Baugenehmigung liegt vor bzw. ist nicht erforderlich. Für die beantragte Maßnahme wurden / werden andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen.

6.2 Mit der Maßnahme wurde / wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen. (Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.)

6.3 Mir ist bekannt, dass der Zuwendungsbescheid zurückgenommen und die Zuwendung zurückgefordert werden kann, sofern ich in dem vorliegenden Antrag und den beigefügten Unterlagen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe.

Ich beantrage zusätzlich für die o.g. Maßnahme die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Investitionsbeginns nach Nr. 1 Punkt 3 VV-§ 44 LHO.

Ort, Datum: *Immenhausen, den 18.09.2020*

Unterschrift: *V. Veigl*

Seite 2: Vom Kläger dem Antrag beigefügte Unterlagen [auszugsweise]:

Firma Mayer, Ingenieurbüro und Hallenbaubetrieb

Angebot

für Herrn Vinzenz Veigl, Dorfstraße 4, 34 376 Immenhausen über die Lieferung einer System-Halle ab Oberkante Fundament der Maße 40,00 m x 21,20 m entsprechend der 2019 12.01/8 und der beiliegenden AVLZB sowie der Leistungsbeschreibung (LB) der Fa. Mayer:

...

24. Materialpreis incl. Lieferung, Bauantrag, Statik und Fundamentplan: zzgl. USt.	39.605,60 €
25. Montage der o.g. Positionen durch die Fa. Müller incl. Kranarbeiten, An- und Abfahrt der Monteure, Unterkunft u. Verpflegung: 9.553,52 € zzgl. USt.	
26. Endsumme	49.159,12 € netto 56.000,- € brutto

Hinweis zum Angebot:

Dieses Angebot gilt für die Bestellung bis zum 20.02.2020 und Auslieferung bis zum 20.05.2020 frei befahrbarer Baustelle bzw. Pier. Angebotssummen über 50.000,- € (incl. USt.) müssen im Auftragsfalle durch ein Zahlungsverprechen einer Bank abgesichert werden.

Immenhausen, den 20.11.2019

Muhr, Vertreter (Außendienst) der Fa. Mayer

Seite 3 [auszugsweise]:

**Der Landrat des Landkreises Kassel - Amt für ländlichen Raum -
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

Sehr geehrter Herr Veigl,

auf Ihren Antrag vom 18.09.2020, hier am 23.09.2020, genehmigen wir Ihnen gemäß Nr. 1.3 VV-§ 44 LHO, mit der von Ihnen geplanten Maßnahme - Neubau einer Reit- und Bewegungshalle - vorzeitig zu beginnen. Durch diese Genehmigung wird ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nach dem AFP jedoch nicht begründet.

Hofgeismar, den 01.10.2020

i.A. Bause, Sachbearbeiter

Seite 4 [auszugsweise]:

**Der Landrat des Landkreises Kassel - Amt für ländlichen Raum -
Zuwendungsbescheid**

Sehr geehrter Herr Veigl,

auf Ihren Antrag vom 18.09.2020, hier am 23.09.2020, bewilligen wir Ihnen für die von Ihnen geplante Maßnahme - Neubau einer Reit- und Bewegungshalle - nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) des Landes Hessen (RdErl. des ML vom 07.05.2020, GVBl S. 429), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung

einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Investitionssumme, mithin 16.219,00 €.

Die Zuwendung wird für den Zeitraum 29.10.2020 bis 01.09.2023 gewährt. Die Auszahlung ist für das Kalenderjahr 2023 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt erst, nachdem Sie die Durchführung der Investition auf dem beiliegenden Vordruck nachgewiesen haben. Der Auszahlungsantrag ist mir bis zum 01.09.2023 vorzulegen; Zahlungsbelege sowie Rechnungen sind im Original beizufügen.

...

Hofgeismar, den 29.10.2020

i.A. Bause, Sachbearbeiter

Seite 5 [auszugsweise]:

Auszahlungsantrag

zur gewährten Zuwendung für betriebliche Investitionen an landwirtschaftliche Betriebe in Hessen nach der Richtlinie "Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)" unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Antragsteller: *Vinzenz Veigl, Dorfstraße 4, 34 376 Immenhausen, Beruf: Kraftfahrer, in Nebentätigkeit Landwirt*

Maßnahme: *Neubau einer Reit- und Bewegungshalle für Pferdezucht / Pferdepensionshaltung*

Investitionsvolumen: *71.838,73 € gemäß anliegender Abrechnung (Aufschlüsselung sämtlicher Zahlungen)*

beantragter Zuschuss: *14.367,75 €*

Ort, Datum: *Immenhausen, den 31.08.2023*

Unterschrift: *V. Veigl*

Seite 6: Vom Kläger dem Auszahlungsantrag beigefügte Unterlagen [auszugsweise]:

Firma Mayer, Ingenieurbüro und Hallenbaubetrieb
Auftragsbestätigung

Sehr geehrter Herr Veigl,

dankend bestätigen wir zunächst den uns erteilten Auftrag vom 06.01.2020 über einen Bauantrag der Halle, Typ RH-FB, auf Grundlage des Angebots vom 20.11.2019, basierend auf 2019 12/05 und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung sowie der AVLZB in der aktuellen Version. Das Angebot vom 20.11.2019 beinhaltet:

... [es folgt die Beschreibung der einzelnen zu erbringenden Leistungen und der dazugehörige Preis]

Vermerk: Laut Telefonat am 10.02.2020 beträgt die Hallengröße 21,20 m x 41,00 m mit einem Binderabstand von 5,125 m und nicht wie im Angebot vom 20.11.2019 steht 21,20 m x 40,00 m. Weitere mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Mit der Zusicherung, den Auftrag zu Ihrer Zufriedenheit auszuführen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Nordhorn, den 12.02.2020

i.A. Brede

Seite 7: Vom Kläger dem Auszahlungsantrag beigefügte Unterlagen [auszugsweise]:

Firma Mayer, Ingenieurbüro und Hallenbaubetrieb
1. Abrufbestätigung

Sehr geehrter Herr Veigl,

hiermit bestätigen wir Ihren Abruf der Halle Typ RH-FB 21,20 x 41,00 m. Ihre Halle ist nun in der Produktion und wird für die Auslieferung eingeplant. Die Lieferzeit beträgt in der Regel ca. 60 Arbeitstage nach bestätigtem Abruf und Klärung aller technischen Einzelheiten. Der Lieferumfang richtet sich nach dem Angebot vom 06.01.2020. Ein Vertragsrücktritt ist jetzt nicht mehr möglich. Änderungen können nur noch gegen Mehrkosten vorgenommen werden.

Nach der derzeitigen Terminplanung erfolgt die Lieferung voraussichtlich in der 42. Kalenderwoche (Zeit vom 13. bis 20. Oktober 2020). Wir dürfen Sie bitten, am Tag der Lieferung zu Hause zu sein, um die Lieferung anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Nordhorn, den 06.10.2020

i.A. Brede

Seite 8: Vom Kläger dem Auszahlungsantrag beigefügte Unterlagen [auszugsweise]:

Firma Mayer, Ingenieurbüro und Hallenbaubetrieb
Finanzierungsbestätigung

Sehr geehrter Herr Veigl,

Sie haben Ihre Halle Typ RH-FB 21,20 x 41,00 m abgerufen. Sie befindet sich nun in der Produktions- und Lieferplanung. Ich möchte Sie hiermit nochmals an die Zusendung der vertraglich vereinbarten Finanzierungsbestätigung Ihrer Bank erinnern (s.a. AVLZB Nr. 4.11), da die Auslieferung Ihrer Halle bis zum Eingang der Finanzierungsbestätigung ansonsten nicht vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Nordhorn, den 06.10.2020

i.A. Brede

Seite 9: Vom Kläger dem Auszahlungsantrag beigefügte Unterlagen [auszugsweise]:

Firma Mayer, Ingenieurbüro und Hallenbaubetrieb
Rechnung

Sehr geehrter Herr Veigl,

für die Lieferung Ihrer Halle Typ RH-FB 21,20 x 41,00 m gemäß Auftrag vom 06.01.2020 sowie Preisankündigung bzw. Auftrags-/Änderungsbestätigung vom 12.02.2020 erlauben wir uns zu berechnen:

... gesamt: 44.914,43 € (brutto).

Mit freundlichen Grüßen

Nordhorn, den 06.10.2020

i.A. Brede

Vermerk für die Bearbeiter aus Niedersachsen:

Das Verwaltungsgericht übermittelt den Schriftsatz des Klägersvertreters an die Beklagte und fordert diese auf noch einmal mittels Schriftsatz Stellung zu nehmen.

1. Erstellen Sie als Mitarbeiter des Landkreises diesen Schriftsatz mitsamt einem konkreten Antrag. Gehen Sie in diesem Schriftsatz ausführlich auf alle in Frage kommenden Gesichtspunkte ein.
2. Im Übrigen gilt der Vermerk auf Seite 15 Ziff. 3-8.

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2025

4 E 189/25

Kassel, den 19.08.2025

Verwaltungsgericht Kassel

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 4. Kammer

Anwesend: VRiVG Rauch, RiVG Nelles, Ri'inVG Tröge sowie die ehrenamtlichen Richter Frenzen und Schulz

In der Verwaltungsrechtssache

Veigl ./. Landkreis Kassel

erscheinen nach Aufruf der Sache um 9:00 Uhr zur mündlichen Verhandlung der Kläger in Person mit RA Dr. Tüchtig. Für den Beklagten erscheint unter Berufung auf die zu den Generalakten des Gerichts befindliche Terminsvollmacht RD Bruch.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

RD Bruch stellt für den Beklagten klar, dass es ihm mit dem als "Widerruf" bezeichneten Bescheid vom 16.11.2023 nur um die Aufhebung des Zuwendungsbescheides vom 29.10.2020 gehe. Maßgeblich sei allein, dass der Kläger im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben zur Frage des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemacht habe. An der Bezeichnung der Maßnahme als "Widerruf" halte er nicht fest. Er stütze die Maßnahme auf alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, wobei der im angefochtenen Bescheid zitierte § 49 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG ohnehin nur unterstützend angeführt worden sei.

Der Kläger stellt klar, dass er das Bestellformular der Fa. Müller am 06.01.2020 nur deshalb unterzeichnet habe, um sich die seinerzeit günstigen Preise für später zu sichern. Er habe zunächst überlegt, die Montageleistungen in Eigenregie zu erbringen, sich dann aber für das Angebot der Fa. Müller entschieden. Aus seiner Sicht habe er der Fa. Mayer zum damaligen Zeitpunkt (06.01.2020) lediglich einen verbindlichen Auftrag zur Erstellung der Unterlagen für das Baugenehmigungsverfahren erteilt. Diese Beauftragung betreffe daher nur die Planungsphase des Vorhabens. Auch der Fa. Mayer sei seinerzeit klar gewesen, dass er ohne Bewilligung einer Zuwendung die Halle nicht bauen könne und wolle.

Der Prozessbevollmächtigte weist darauf hin, dass für einen juristischen Laien die AMZB und AVLZB nicht ohne weiteres verständlich seien und deshalb nachvollziehbar erscheine, warum der Kläger meine, die Halle erst mit Abruf am 06.10.2020 verbindlich bestellt zu haben. Es müsse auch Berücksichtigung finden, dass die Fa. Mayer im Paket mehrere Leistungen anbiete, die stufenweise erfüllt würden.

Mit den Beteiligten wird die Frage des Umfangs der Antragsunterlagen erörtert. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass das vom Kläger am 06.01.2020 unterzeichnete Bestellformular der Fa. Müller bei der

Antragstellung nicht vorgelegt wurde, da die dort ausgewiesenen Kosten der Montage der Halle bereits in dem schriftlichen Angebot der Fa. Mayer vom 20.11.2019 enthalten gewesen seien.

Mit den Beteiligten wird die Problematik der Rücktrittsrechte des Klägers erörtert. Auch wird die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der geltend gemachten Sonderförderung erörtert.

Sodann erklärt der Prozessbevollmächtigte des Klägers,

die Klage hinsichtlich der Sonderförderung wird zurückgenommen.

Im Übrigen beantragt der Prozessbevollmächtigte des Klägers,

den Bescheid des Beklagten vom 16.11.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2025 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger entsprechend dem Auszahlungsantrag vom 31.08.2010 Zuwendungen in Höhe von 14.367,75 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Vertreter des Beklagten stimmt der Klagerücknahme insoweit zu und beantragt,

die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, sich abschließend zu äußern.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss des Sitzungstages.

...

Vermerk für die Bearbeiter aus dem Bereich des GPA:

1. Es ist (sind) die Entscheidung(en) des Verwaltungsgerichts Kassel zu fertigen, das (die) Rechtsmittel ist (sind) lediglich anzugeben. Die Beteiligten wurden zu allen entscheidenden Fragen angehört. Die Formalien (Ladungen, Vollmachten, Fristen usw.) sind in Ordnung.
2. Sollte eine vollständige Entscheidung des Gerichts nicht möglich sein, ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.
3. Die in den Schriftsätzen in Bezug genommenen Schriftstücke haben den dort angegebenen Inhalt. Sämtliche vorgetragenen Tatsachen (Daten, Geschehnisse) sind als zutreffend zu unterstellen, sofern ihnen vom Gegner nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch Urkunden ist nicht möglich. Insbesondere kann der Kläger keinen weiteren Schriftwechsel mit den Firmen Mayer und Müller vorlegen. Sofern der Bearbeiter eine Beweisaufnahme für erforderlich hält, ist zu unterstellen, dass diese keine weiteren, über den bisherigen Akteninhalt hinausgehenden Erkenntnisse erbracht hat.
5. Dem Kläger ist bei Antragstellung im September 2020 ein Formblatt mit der AFP-Richtlinie ausgehändigt worden, in der es unter der Überschrift "Zweck" in Ziffer 1.1 heißt:

"Das Land gewährt nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. 5. 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1783/2020 des Rates vom 29. 9. 2020 (ABl. EG Nr. L 270 S. 70), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft, die insbesondere zur Stabilisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen."

6. Das hessische VwVfG entspricht dem Bundes-VwVfG.

7. § 44 LHO (Auszug) halt folgenden Wortlaut:

Abs. 1: Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

8. Die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Auszug) lauten wie folgt:

1.3

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

8.1

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere die §§ 48 bis 49 a VwVfG und die §§ 45, 47 und 50 SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen. Bei Ermessensentscheidungen müssen die Ermessensausübung und die dabei maßgeblich berücksichtigten Gesichtspunkte erkennbar sein (§ 39 VwVfG und § 35 SGB X).

8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1

Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder auflösende Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 49 a VwVfG sowie § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 50 SGB X). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen. Soweit der Zuwendungsempfänger den Erstattungsanspruch nicht von sich aus erfüllt, erfolgt die Rückforderung durch Rückforderungsbescheid.

8.2.2

Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 a VwVfG, §§ 45, 50 SGB X oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3

Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 49, 49 a VwVfG, §§ 47, 50 SGB X oder andere Rechtsvorschriften).